

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

der **Gemeinde Nidau**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem Verein KartellCulturel, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend KartellCulturel genannt)

**für die Beitragsperiode 2024-2027**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

## 1. Kapitel: Allgemeines

### Art. 1 Zweck des KartellCulturel

- <sup>1</sup> KartellCulturel betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten die Veranstaltungsorte Le Singe und Kultur Kreuz Nidau
- <sup>2</sup> KartellCulturel bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- <sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche KartellCulturel erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des KartellCulturel.

## 2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des KartellCulturel

### Art. 3 Katalog der Leistungen

- <sup>1</sup> Hauptleistungen des KartellCulturel:
  - a betreibt die Veranstaltungsorte Le Singe und Kultur Kreuz Nidau.
  - b organisiert ein regelmässiges Programm, welches aktuelle Musik, Kleinkunst und weitere kulturelle Veranstaltungen beinhaltet.
  - c veranstaltet in verschiedenen Kulturlokalen der Standortgemeinden und im öffentlichen Raum auf die Orte zugeschnittenes, passendes Programm.
  - d vermietet seine Stammlokale an Kulturveranstalter:innen zu angemessenen Bedingungen.
- <sup>2</sup> Leistungsmerkmale:
  - a Das Programm des KartellCulturel umfasst mindestens 130 Veranstaltungen pro Jahr, davon mindestens 110 Eigenveranstaltungen.
  - b Das Programm beinhaltet eine Vielzahl an verschiedenen Musikstilen, Kleinkunstsparten und Anlässen mit literarischem Charakter. Die Programmierung richtet sich an ein vielfältiges Publikum.
  - c KartellCulturel ist bestrebt, Künstlerinnen und Künstler und Gruppen aus der Region zu programmieren und diesen eine Plattform zu bieten.
  - d KartellCulturel erarbeitet und veranstaltet eigene Produktionen und Formate.
- <sup>3</sup> Kulturvermittlung: KartellCulturel spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. KartellCulturel realisiert:
  - a öffentliche Vermittlungsangebote wie ein geführter Austausch zwischen Künstlerinnen und Künstler und Publikum, Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden.
  - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie ein geführter Austausch zwischen Künstlerinnen und Künstler und Publikum, Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden. KartellCulturel präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amtes für Kultur.
- <sup>4</sup> Weitere Leistungen: KartellCulturel erbringt folgende weitere Leistungen:
  - a KartellCulturel trägt bei der Erfüllung seiner Leistungen der Zweisprachigkeit angemessene Rechnung. In diesem Rahmen ergänzt sein Programm das Angebot von Nebia und macht ihm keine Konkurrenz.
  - b KartellCulturel nimmt sein Programm in die relevanten lokalen und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch) und betreibt aktiv Medienarbeit.

- c KartellCulturel lässt den Vertragspartnern auf Anfrage schriftliches oder visuelles Material zur Dokumentation seiner Aktivitäten zukommen.
- d KartellCulturel gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreiserlässigung von 40 %.
- e KartellCulturel gewährt den Besitzerinnen und Besitzern des Kultur-GA's freien Eintritt.

#### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

- 1 KartellCulturel stärkt seine Organisationsstruktur, insbesondere durch die Schaffung neuer Festanstellungen und die Integration neuer Teammitglieder, um die Nachhaltigkeit seiner Aktivität zu gewährleisten.
- 2 KartellCulturel entwickelt gezielt Formate und Gefässe zur Nachwuchsförderung und der Förderung von weiblichen Kuntschaffenden.
- 3 KartellCulturel entwickelt seine Kommunikationsaktivitäten weiter, um seine überregionale Ausstrahlung zu verstärken und ein jüngeres Publikum anzuziehen.

#### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

#### **Art. 6** Rahmenbedingungen

- 1 KartellCulturel arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- 2 KartellCulturel legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 3 KartellCulturel erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 4 KartellCulturel macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. KartellCulturel weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 5 KartellCulturel gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 6 KartellCulturel trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- 7 In der Personalpolitik, berücksichtigt KartellCulturel die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- 8 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet KartellCulturel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 9 Tritt KartellCulturel gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet KartellCulturel Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von KartellCulturel geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- 10 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich KartellCulturel an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 11 KartellCulturel sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.
- 12 KartellCulturel verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. KartellCulturel orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch

### **3. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 7 Betriebsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des KartellCulturel gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 371'400**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber**

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a die Standortgemeinden zusammen 50 Prozent, d. h. CHF 185'700; aufgeteilt auf die zwei Standortgemeinden:  
Stadt Biel: CHF 135'700  
Gemeinde Nidau: CHF 50'000
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. CHF 148'560
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 37'140
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

#### **Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- <sup>1</sup> KartellCulturel verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge**

- <sup>1</sup> KartellCulturel strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des KartellCulturel. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des KartellCulturel zu übernehmen.

#### **Art. 11 Eigenleistungen**

- <sup>1</sup> KartellCulturel erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. KartellCulturel erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> KartellCulturel bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

## **Art. 12** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten (bis zum 31. Januar und nach Eingang der Reporting-Unterlagen).
- 2 Die Gemeinde Nidau entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe an dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.
- 3 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31 März.
- 4 Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.
- 5 Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

## **Art. 13** Rechnungslegung

- 1 KartellCulturel wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.
- 2 KartellCulturel lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- 3 Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch KartellCulturel weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

## **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

### **Art. 14** Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr des KartellCulturel dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 KartellCulturel unterbreitet den Standortgemeinden bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
  - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- 3 Die Standortgemeinden leiten die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

### **Art. 15** Reporting-Gespräch

- 1 Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- 2 Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des KartellCulturel sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinden.

## **Art. 16** Einsichtsrecht

- 1 Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit KartellCulturel deren Angebot kostenlos besuchen.
- 2 KartellCulturel erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der Finanzkontrollen der Standortgemeinden auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

## **Art. 17** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

## **5. Kapitel: Konfliktregelung**

### **Art. 18** Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt KartellCulturel den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 19** Verhandlungspflicht

- 1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 2 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins KartellCulturel, den Gemeinderat der Stadt Biel, den Gemeinderat der Gemeinde Nidau, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

- 1 Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des KartellCulturel gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der

Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, 8.11.2023

KartellCulturel  
Für den Vorstand:



Xaver Bouvard  
Präsident

Cedric Zaugg  
Mitglied

- |   |                                     |                           |
|---|-------------------------------------|---------------------------|
| – Gemeinderat der Stadt Biel                      | mit Beschluss-Nr. <u>230244</u>     | vom <u>17.05.2023</u>     |
| – <del>Stadtrat von Biel</del>                    | mit <del>Beschluss-Nr. 230038</del> | vom <del>28.06.2023</del> |
| – Gemeinderat der Gemeinde Nidau                  | mit Beschluss-Nr. <u>-</u>          | vom <u>04.07.2023</u>     |
| – Delegiertenversammlung des<br>Gemeindeverbandes | mit Beschluss-Nr. <u>-</u>          | vom <u>07.03.2023</u>     |
| – Regierungsrat des Kantons Bern                  | mit Beschluss-Nr. <u>1250/2023</u>  | vom <u>15.11.2023</u>     |

**Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2a/2b:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

## Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr**	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Verteilung auf Standortgemeinden	Anlässe Total	110				
	Davon Anzahl Anlässe in Nidau	30				
	Davon Anzahl Anlässe in Biel/Bienne	80				
Musik	Durchführung von Anlässen mit musikalischem Charakter					
	- Anzahl Veranstaltungen Total	80-90				
	Davon min. Anzahl Anlässe in anderen Veranstaltungsorten oder im öffentlichen Raum	4				
	Davon Anlässe mit Künstlerinnen und Künstlern aus der Schweiz	45				
	Davon Anlässe mit Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zu Region/Kanton	25				
	Davon Anlässe mit Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern	6				
Kleinkunst und Literatur	Durchführung von Kleinkunst- und -Literaturanlässen					
	- Anzahl Veranstaltungen Total	20-30				
	Davon min. Anzahl Anlässe in anderen Veranstaltungsorten oder im öffentlichen Raum	8				
	Davon Anlässe mit Künstlerinnen und Künstlern aus der Schweiz	15				
	Davon Anlässe mit Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zu Region/Kanton	8				
	Davon Anlässe mit Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern	2				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote	ja				
	- Anzahl Veranstaltungen	6				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:	ja				
	- Anzahl buchbare Angebote	offen				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung	ja				
Kooperationen	- Stellenprozente	offen				
	Kooperationen mit anderen Institutionen und Organisationen					
	- Anzahl Kooperationen	12				
	- Namen der Kooperationspartner					



<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>				
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja			
	Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	10'000			
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	2			
Online-Auftritt	Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	80'000			
	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media (Total aller Kanäle)	12'000			
	Anzahl abonnierte Newsletter	2'500			
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	70			
<b>Rahmenbedingungen (Art. 6)</b>					
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja			
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja			
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja			
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	ja			
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja			
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch/	ja			
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>				
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0			
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	60%			
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Verstärkung der Organisationsstruktur					
Nachwuchsförderung und Förderung von weiblichen Kunstschaffenden					
Weiterentwicklung der Kommunikationsaktivitäten					

## Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

<b>Beitrag an Kartell Culturel Biel</b>			
<b>Gemeinde</b>	<b>Beitrag pro Jahr (CHF)</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Beitrag pro Jahr (CHF)</b>
Aarberg	893	Moutier	386
Aegerten	991	Müntschemier	292
Arch	313	Nods	62
Bargen	196	Oberwil b.B.	170
Bellmund	762	Orpund	1'292
Belprahon	15	Orvin	225
Brügg	1'956	Perrefitte	25
Brüttelen	114	Péry-La Heutte	355
Bütigen	170	Petit-Val	22
Bühl	91	Pieterlen	2'074
Büren a.A.	687	Plateau de Diesse	164
Champoz	13	Port	1'704
Corcelles	11	Radelfingen	247
Corgémont	138	Rapperswil	503
Cormoret	39	Rebévelier	2
Cortébert	56	Reconvilier	185
Court	113	Renan	49
Courtelary	114	Roches	11
Crémines	27	Romont	16
Diessbach	194	Rüti b.B.	167
Dotzigen	287	Safnern	888
Epsach	64	Saicourt	51
Erlach	273	Saint-Imier	275
Eschert	20	Sauge	151
Evilard	1'228	Saules	12
Finstershennen	112	Schelten	2
Gals	161	Scheuren	135
Gampelen	187	Schüpfen	731
Grandval	21	Schwadernau	201
Grossaffoltern	586	Seedorf	603
Hagneck	80	Seehof	3
Hermrigen	148	Siselen	116
Ins	699	Sonceboz	364
Ipsach	1'824	Sonvilier	66
Jens	195	Sorvilier	23
Kallnach	428	Studen	1'534
Kappelen	274	Sutz-Lattrigen	640
La Ferrière	28	Täuffelen	549
La Neuveville	304	Tavannes	281
Lengnau	1'561	Tramelan	358
Leuzigen	248	Treiten	85
Ligerz	165	Tschugg	90
Loveresse	27	Twann-Tüscherz	351
Lüscherz	108	Valbirse	321
Lyss	2'963	Villeret	75
Meienried	10	Vinelz	170
Meinisberg	602	Walperswil	202
Merzligen	181	Wengi	119
Mont-Tramelan	9	Worben	704
Mörigen	403	<b>Total</b>	<b>37'140</b>

**Anhang 2b:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

<b>Beitrag an Kartell Culturel Biel (ohne Moutier)</b>			
<b>Gemeinde</b>	<b>Beitrag pro Jahr (CHF)</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Beitrag pro Jahr (CHF)</b>
Aarberg	900	Müntschemier	294
Aegerten	1'002	Nods	63
Arch	315	Oberwil b.B.	172
Bargen	198	Orpund	1'307
Bellmund	771	Orvin	229
Belprahon	16	Perrefitte	26
Brügg	1'979	Péry-La Heutte	360
Brüttelen	115	Petit-Val	22
Büetigen	171	Pieterlen	2'098
Bühl	92	Plateau de Diesse	166
Büren a.A.	693	Port	1'724
Champroz	14	Radelfingen	249
Corcelles	11	Rapperswil	507
Corgémont	140	Rebévelier	2
Cormoret	40	Reconvilier	187
Cortébert	57	Renan	50
Court	115	Roches	11
Courtelary	116	Romont	16
Crémines	27	Rüti b.B.	168
Diessbach	195	Safnern	898
Dotzigen	290	Saicourt	51
Epsach	64	Saint-Imier	279
Erlach	275	Sauge	153
Eschert	20	Saules	12
Evilard	1'242	Schelten	2
Finstershennen	113	Scheuren	136
Gals	162	Schüpfen	737
Gampelen	188	Schwadernau	203
Grandval	21	Seedorf	608
Grossaffoltern	590	Seehof	3
Hagneck	80	Siselen	117
Herrigen	150	Sonceboz	369
Ins	704	Sonvilier	67
Ipsach	1'845	Sorvilier	23
Jens	197	Studen	1'552
Kallnach	432	Sutz-Lattrigen	647
Kappelen	276	Täuffelen	554
La Ferrière	29	Tavannes	285
La Neuveville	308	Tramelan	363
Lengnau	1'577	Treiten	85
Leuzigen	250	Tschugg	90
Ligerz	166	Twann-Tüscherz	354
Loveresse	27	Valbirse	325
Lüscherz	109	Villeret	76
Lyss	2'987	Vinelz	171
Meienried	10	Walperswil	204
Meinisberg	609	Wengi	120
Merzligen	183	Worben	711
Mont-Tramelan	10	<b>Total</b>	<b>37'140</b>
Mörigen	407		